



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK
vom 21. August 2017
zur Meldung von Kreditdaten
(CON/2017/33)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 21. Juli 2017 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und das Nationalbankgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/867 geändert werden (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“),¹ ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 2 Absatz 1 dritter und vierter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates², da der Gesetzesentwurf die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) sowie die Erhebung statistischer Daten im Bereich Finanzen betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

- 1.1. Das Hauptziel des Gesetzesentwurfs ist die effektive Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (ECB/2016/13)³. Zu diesem Zweck werden mit dem Gesetzesentwurf die nationalen Meldepflichten für Kreditinstitute geändert, um inhaltliche Doppelmeldungen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen beziehen sich auf die Meldung von Kreditdaten, welche zur Zeit über das gemäß § 75 des Bankwesengesetzes errichtete zentrale Kreditregister gemeldet werden. Im Hinblick auf eine integrierte und effiziente Datenerfassung wird mit dem Gesetzesentwurf auch eine Anpassung der derzeitigen Terminologie des Bankwesengesetzes an die in der Verordnung (EU) 2016/867 verwendeten Begriffe vorgenommen.
- 1.2. Die OeNB hat nach dem Gesetzesentwurf der Finanzmarktaufsicht (FMA) den jederzeitigen Zugriff auf die von Meldepflichtigen im Einklang mit dem Gesetzesentwurf gemeldeten Daten zu gewährleisten sowie das Recht auf Reziprozität von anderen Berichtsmitgliedstaaten und das Recht der nationalen Zentralbanken (NZBen) zur Verweigerung des Zugriffs, wie in der Verordnung

¹ Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Investmentfondsgesetz und das Nationalbankgesetz geändert werden.

² Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42).

³ Verordnung (EU) 2016/867 der EZB vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44.

(EU) 2016/867 festgelegt.

- 1.3. Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf eine Stärkung des Finanzmarktstabilitätsauftrages der OeNB angestrebt. Aktuell werden die nicht von der Verordnung (EU) 2016/867 abgedeckten Daten nur von Kreditinstituten erhoben. Der Begründung des Gesetzentwurfs zufolge hat sich diese Einschränkung für die Erhebung von finanzmarktstabilitätsrelevanten Daten von anderen Unternehmen als hinderlich erwiesen. Im Gesetzentwurf wird klargestellt, dass die OeNB solche Daten von anderen Unternehmen der Finanzbranche erheben kann, inklusive Wertpapierfirmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Finanzinstituten, (Rück-)Versicherungsunternehmen und Pensionskassen. Aus technischer Perspektive wird durch die Änderungen sichergestellt, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 erhobenen Daten in das Datenmodell der OeNB einbezogen werden können, was eine effiziente Datenerhebung im Rahmen eines multidimensionalen Datenmodells erleichtert.

2. Anmerkungen

- 2.1 Die EZB begrüßt die Tatsache, dass der Gesetzentwurf die nationalen Meldepflichten im Hinblick auf eine effiziente Meldung von Daten und Vermeidung von Melderedundanzen ändert. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Geiste der Verordnung (EU) 2016/867, in deren Erwägungsgründen angemerkt wird, dass zur Sicherstellung effizienter Meldeverfahren und einem angemessenen Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder neuen Meldeverpflichtungen, den nationalen Zentralbanken ermöglicht werden sollte, an die EZB zu übermittelnde Daten im Rahmen weiter gefasster nationaler Meldeverpflichtungen zu erheben, und zur Erfüllung eigener gesetzlich festgelegter Zwecke die Meldungen von Kreditdaten über den in der Verordnung (EU) 2016/867 festgelegten Umfang hinaus im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften⁴ zu erweitern.
- 2.2 Die EZB stellt fest, dass die bisherige Meldegrenze von 350 000 EUR pro Schuldner für Gegenparteien bzw. Meldepflichtige, die nicht zum Kreis der Berichtspflichtigen gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 gehören, unverändert bleiben sollte. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass dies auch auf Finanzinstitute zutrifft, welche nicht vom Kreis der Berichtspflichtigen der Verordnung (EU) 2016/867 erfasst sind.
- 2.3 Der Gesetzentwurf enthält Vorschriften, nach denen die OeNB den jederzeitigen Zugriff der FMA auf die im Rahmen der reziproken Anwendung von anderen Berichtsmittgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/867 gemeldeten Daten zu gewährleisten und bei Vorliegen von Reziprozität bestimmten Dritten von Berichtsmittgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/867 übermittelte Daten zur Verfügung zu stellen hat. Die EZB geht davon aus, dass diese Vorschriften des Gesetzentwurfs dazu dienen sollen, dass jene Daten nur im vollständigen Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/867 übermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass die NZBen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/867 die gemäß dieser Verordnung gemeldeten Kreditdaten in dem Umfang und zu den

⁴ Siehe Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/867.

Zwecken nutzen, die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 vom 23. November 1998⁵ definiert werden, einschließlich der darin festgelegten Vertraulichkeitsbestimmungen. Solche Daten können insbesondere zur Einrichtung und Erweiterung von Rückmeldeverfahren gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2016/867 genutzt werden. Nach dieser Verordnung wird den Berichtspflichtigen kein Anspruch auf ein Rückmeldeverfahren verliehen. Die NZBen sind zudem berechtigt, anderen NZBen den Zugang zu den granularen Kreditdaten, die sie für die Zwecke eines Rückmeldeverfahrens erheben, zu verweigern mit Ausnahme von Daten zu einer institutionellen Einheit eines in einem Berichtsmittgliedstaat gebietsansässigen Berichtspflichtigen. Die NZBen sind darüber hinaus gemäß dieser Verordnung berechtigt, im Hinblick auf die Bereitstellung granularer Kreditdaten Reziprozität von jeder NZB zu verlangen, die Daten von einer anderen NZB für die Zwecke eines Rückmeldeverfahrens verlangt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine zweckdienliche Anpassung des Gesetzentwurfs bzw. der den Gesetzentwurf begleitenden Erläuterungen an diese Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/867 in Erwägung zu ziehen.

- 2.4 Die EZB begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen am Nationalbankgesetz, welche die Stärkung des Finanzmarktstabilitätsauftrages der OeNB zum Ziel hat. Diese Änderungen stehen im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EU) 2016/867, unter anderem die Überwachung der Finanzmarktstabilität⁶ zu gewährleisten.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. August 2017.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁵ Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8)

⁶ Siehe Erwägungsgrund 1 der Verordnung (EG) Nr. 2016/867.